



Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 3 -
Ethik-Code	- 4 -
1. <i>Toleranz, Respekt und Würde</i>	- 4 -
2. <i>Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft</i>	- 4 -
3. <i>Null-Toleranz-Haltung</i>	- 4 -
4. <i>Transparenz</i>	- 4 -
5. <i>Integrität</i>	- 4 -
6. <i>Partizipation</i>	- 5 -
7. <i>Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt</i>	- 5 -
Verhaltensrichtlinien	- 6 -
1. <i>Beauftragte Person für die „Grundsätze der guten Verbandsführung“</i>	- 6 -
2. <i>Grundsätze / Ethik-Code</i>	- 6 -
3. <i>Umsetzung</i>	- 7 -
4. <i>Vorgehen bei Verstößen</i>	- 9 -
5. <i>Vertraulichkeit und Datenschutz</i>	- 10 -

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption wird auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.



Präambel

Der hessische Tauchsportverband e.V. (HTSV) ist der Fachverband der hessischen Tauchsportvereine und von Tauchsportabteilungen innerhalb von Sportvereinen. Er ist Teil des Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Die Mitglieder des HTSV, seine Organe und die ihm angeschlossenen Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag zum Leben in Deutschland. Dies erfordert vom HTSV verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgenden Grundsätze der guten Verbandsführung des HTSV fördern die Einhaltung dieser Prinzipien.



Ethik-Code

Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des hessischen Tauchsports und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für das Miteinander von im Ehrenamt tätigen Personen, Mitarbeitern sowie gegenüber Mitgliedern des HTSV verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen, Beleidigungen oder Mobbing werden nicht toleriert.

Der HTSV verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der HTSV verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt. Die Nachhaltigkeit soll bei der Ausübung des Tauchsports und bei der verbandspolitischen Arbeit betrachtet werden.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spiel-/Wettkampfmanipulationen, Missachtung von Persönlichkeitsrechten, Kindeswohlgefährdung, sexueller Gewalt und bewusste Irreführung, hat der HTSV eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für den HTSV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche, Interessen bei einer für den HTSV zu treffenden Entscheidung



berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für den organisierten Tauchsport in Hessen erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen und ihre Vereine stehen im Mittelpunkt des Engagements des HTSV. Ihnen zu dienen verlangt eine ethisch und durch Toleranz geprägte Grundhaltung von allen Verantwortlichen.

Verhaltensrichtlinien

1. Beauftragte Person für die „Grundsätze der guten Verbandsführung“

Die als GdbV-Beauftragte tätige Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet in der Regel ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes über eine Amtsperiode von zwei Jahren statt. Sollten Abweichungen auftreten, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahltermin und die Amtsdauer. Die als GdgV-beauftragte Person darf kein Amt im HTSV oder als Helfer im Landesverband innehaben. Sie übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des HTSV.

Sie hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Funktionsträger (z.B. bei potentiellen Interessenkonflikten) im Falle einer Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertung von deren Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise an das zuständige Entscheidungsgremium.
- Berichterstattung im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung im HTSV

Sie besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen wird, aber von möglichen Vorfällen Kenntnis erlangt.

Die als GdgV-beauftragte Person berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdgV ist der Vorstand zu einer zeitnahen, schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Die zu gebenden Informationen sind anonymisiert darzustellen.

2. Grundsätze / Ethik-Code

2.1 Grundlagen unseres Handelns

Die im HTSV Ethik-Code dargelegten Grundsätze, aber auch Regelungen in enger Verbindung mit dem VDST sind die Grundlagen und Leitlinien des Handelns von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Funktionsträger im HTSV, die für die Umsetzung eine besondere Verantwortung tragen.

Geltendes Recht und öffentliche Verordnungen sind selbstverständlich zu respektieren und anzuwenden. Sie bilden dabei das Fundament des GdgV.

2.2 Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des HTSV werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlichen Funktionsträger und hauptamtlichen Mitarbeiter geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang miteinander und gegenüber Dritten von großer Wichtigkeit für die Verbandskultur nach innen und die Reputation nach außen. Im Tauchsport geht es um das gemeinsame Erleben, der Freude miteinander und im Besonderen um Verlässlichkeit und Vertrauen untereinander. Das schafft Nähe und ein lockerer Umgangston ist die Regel. Diese schöne Seite an unserem Sport darf aber nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Jede Person, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, nehmen für sich jeweils eine andere Art von Nähe und Distanz in Anspruch. Eine solche



Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zu offener Kommunikation damit in Frage zu stellen.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor dem individuellen Empfinden und dem Wunsch nach Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen Beteiligten erfahren werden.

3. Umsetzung

3.1 Vorstand

Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes arbeiten zum Wohle des HTSV eng und kooperativ zusammen. Die Aufgaben des Vorstandes sind in den Paragraphen 23 bis 29 der HTSV-Satzung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB), im folgenden Präsidium genannt, trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen, während die Fachbereichs-Leiter, jeweils in ihrem Bereich das operative Geschäft eigenverantwortlich führen und dem Vorstand berichten. Der Vorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zwischen privaten Interessen und denen des HTSV sind von den Vorstandsmitgliedern, einschließlich der Mitglieder des Präsidiums, soweit betroffen, spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung, falls dies nicht möglich ist schriftlich bis zum Termin der nächsten Vorstandssitzung, dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied anzuzeigen und im gesamten Vorstand darzulegen. Auch der bloße Anschein von sachfremden Entscheidungen ist zu vermeiden.

Dies bedeutet, soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betroffene Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Dieses ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Hinweise auf Interessenkonflikte werden an den Beauftragten für die GdGV weitergeleitet, der hierzu weitere Empfehlungen aussprechen kann.

Die Vorstandsmitglieder legen auf der Internetseite des HTSV ihren ausgeübten Beruf und Nebentätigkeiten sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen können.

3.2 Geschäftsstelle des HTSV

Die Geschäftsstelle des HTSV wird zurzeit ehrenamtlich geführt. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand an eine Person vergeben. Der Geschäftsstellenleiter handelt im Auftrage und auf Anweisung des Vorstandes, arbeitet mit diesem offen und vertrauensvoll zusammen und erstattet regelmäßig über seine Aktivitäten und die Ergebnisse Bericht. Das weitere Vorgehen zu den jeweiligen Sachverhalten wird vom Vorstand mittels Beschluss vorgegeben.

3.3 Kommunikation und Transparenz

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen dem HTSV-Vorstand und den Tauchsportvereinen in Hessen sind durch die HTSV-Satzung geregelt. Die Tauchsportvereine in Hessen werden frühzeitig vom HTSV-Vorstand über neue Entwicklungen, im HTSV und im deutschen Dachverband dem VDST, informiert. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Vereine nutzt der HTSV zeitgemäße Medien. Die Sitzungsprotokolle mit den Ergebnissen der Vorstandssitzungen werden zeitnah auf der HTSV-Seite öffentlich zugänglich gemacht.



Die Grundsätze der Guten Verbandsführung des HTSV werden mit allen Anhängen und den Regelwerken des HTSV leicht auffindbar auf den Internetseiten des HTSV veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des HTSV folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der HTSV-Vorstandsmitglieder, inklusive Angaben zu weiteren Aufgaben und Mandaten, in nationalen und internationalen Gremien die im Zusammenhang mit dem Tauchsport generell, dem LSB H, dem VDST und der Sportjugendgremien stehen,
- Namen und Aufgaben der Helfer des HTSV und des HTSV-Vorstandes,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und geringfügig beschäftigten Mitarbeitern des HTSV, soweit vorhanden,
- Alle externen, materiellen Förderer des HTSV, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Ausschreibungen aller HTSV-Förderprogramme,
- Informationen zu Kooperationen des HTSV mit Dritten und zu seinen Fördermitgliedschaften.

Die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sowie den aktuellen Bescheid vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft sind bei berechtigtem Interesse den Mitgliedern zugänglich zu machen. Der jeweils aktuelle Geschäftsbericht wird jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben.

Das Land Hessen, verschiedene Landes- und Kommunalbehörden, der LSB H und sonstige Dritte (z.B. Stiftungen) unterstützen und fördern den HTSV direkt oder indirekt über seine Vereine. Mit der Förderung sollen tragfähige Strukturen, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen im Rahmen des organisierten Tauchsports in Hessen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der HTSV verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern auch als ein Baustein der Grundsätze der guten Verbandsführung und dem Ansehen des organisierten Tauchsports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den HTSV an seine Mitgliederorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die oben genannten Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

3.4 Integrität

Der HTSV hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Der HTSV verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Funktionsträger und Mitarbeiter wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige

eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Die Mitglieder der Gremien des HTSV können nur dann Honorartätigkeiten für den HTSV annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben.
- Erhält der HTSV Kenntnis von Verhaltensweisen eines seiner ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit dem GdGV-Beauftragten.
- Erlangt der HTSV Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so ist zwingend der GdGV-Beauftragte darüber zu informieren. Zusätzlich kann der Vorstand disziplinarische und / oder rechtliche Schritte einleiten.
- Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Aufgaben nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt. Diese sind nur in Form einer Spende direkt an den Verband zulässig.

4. Vorgehen bei Verstößen

In den Fällen, in denen die Prävention nicht ausreichend war und Verstöße gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung des HTSV vorliegen, oder Verdachtsmomente aufgetaucht sind, muss es ein klar definiertes Meldungs- und Untersuchungsverfahren, sowie ein Vorgehen zur Entscheidungsfindung geben.

4.1 Meldung

Jeder Funktionsträger im HTSV und jedes Mitglied ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Regularien der guten Verbandsführung Fragen zu stellen, um Rat nachzufragen und Hinweise zu Verstößen, sowie Bedenken dazu anzusprechen.

Jeder, der Anhaltspunkte für Verstöße innerhalb des Verbandes hat oder darum weiß ist aufgefordert die vollständige Information dazu an folgende Ansprechpartner im Verband weiterzuleiten.

Entweder an:

- Ein Mitglied des Präsidiums
- Ein Mitglied des Vorstandes
- Die entsprechenden Vertrauenspersonen, z.B. bei Kindeswohl
- Den GdGV-Beauftragten des HTSV



Die Meldung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

Die angerufene Person ist verpflichtet, diese Information sorgsam und vertraulich zu behandeln auch im Falle, dass weitere Information und ein Hinterfragen nötig sein sollten.

4.2 Ablauf

Der angerufene Ansprechpartner wird den Sachverhalt zunächst prüfen und bewerten und danach, abhängig vom Ergebnis, zunächst in kleinem Kreis, Präsidium oder GdGV-Beauftragter oder Leiter des betroffenen Fachbereichs oder Vertrauensperson zu kommunizieren, um dort eine Bewertung und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu erreichen und Vorschläge zu einem Abschluss des Vorgangs und mögliche Sanktionen zu erarbeiten.

Abschließend müssen auf jeden Fall aus dem Präsidium heraus der Abschluss des Vorgangs und mögliche Sanktionen beschlossen werden.

Ist eine Person aus dem Präsidium, oder das gesamte Präsidium, von den Verstößen betroffen, wird ein Personenkreis aus dem Vorstand, zu dem auf jeden Fall der Leiter Fachbereich-Recht hinzugezogen werden soll von dem vorher genannten kleinen Personenkreis gebildet, um den Abschluss des Vorgangs entsprechend herbeizuführen und zu bestätigen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

5.1 Vertraulichkeit

Alle Informationen die Funktionsträger, Helfer und Beauftragte des HTSV im Rahmen ihrer Amtszeit, bzw. ihrer Tätigkeit, über den Verband erhalten sind in erster Linie vertraulich und verschwiegen zu behandeln. Das gilt insbesondere für persönliche Sachverhalte und solche, die explizit als vertraulich angesprochen werden. Nach Beendigung der Amtszeit oder Tätigkeit gilt diese Verschwiegenheit weiter.

5.2 Datenschutz

Alle Funktionsträger, Helfer und Beauftragte des HTSV verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Insbesondere gilt das für die Erhebung, die Verwendung und die Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie deren Speicherung, Sicherung, Schutz vor Zugriff von Dritter und die Löschung solcher Daten.